

WERKVERTRAG

z w i s c h e n

1. **Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, vertreten durch den Rektor, dieser vertreten durch**

Stempel der Universitätseinrichtung

u n d

2.

Name, Vorname der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers (nachfolgend Auftragnehmer/in genannt)

Ort

Straße

2.1 Erklärungen des Auftragnehmers zur Person:

Ich bin kein Bediensteter, Praktikant/Hospitant oder Gastwissenschaftler der Universität
(mit Bediensteten dürfen keine Werkverträge geschlossen werden)

Ich war noch nie bei der Universität Freiburg beschäftigt

Ich war bis _____ bei der Universität Freiburg beschäftigt

Staatsangehörigkeit

deutsch

EG (Land) _____

(Aufenthaltserlaubnis beifügen)

sonstiges Ausland (Pass mit Nachweis der Arbeitserlaubnis in Kopie beifügen)

Bank: _____

IBAN-Code: _____

Swift-Code: _____

§ 1

Werkleistung

Beide Vertragsparteien versichern, dass der Auftragnehmer nicht in die Arbeitsorganisation der Universität Freiburg eingegliedert ist und die Werkleistung nicht weisungsgebunden erbringt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, **folgende Leistungen** selbständig und eigenverantwortlich zu übernehmen (bei der Vereinbarung von Teilvergütungen bitte die jeweiligen Einzelleistungen mit entsprechenden Ablieferungsdaten definieren):

Ablieferungsdatum _____ **an** _____

(Name des Auftraggebers oder dessen Bevollmächtigten)

§ 2

Die **Gesamtvergütung** beträgt Euro _____ pauschal

Damit sind alle etwaigen Nebenkosten abgegolten.

Die Vergütung wird fällig nach ordnungsgemäßer Ablieferung und Abnahme des Werkes.

Die Gesamtvergütung enthält folgende Nebenkosten
in Höhe Euro _____ (Nachweise sind beigefügt).

Bei vereinbarten Einzelleistungen nach Ablieferung und Abnahme der jeweiligen Einzelleistung mit folgenden Teilvergütungen:

§ 3

Bei verspäteter Werkleistung hat der Auftraggeber die Rechte gemäß § 636 BGB. Ein Kündigungsrecht vor Vertragsablauf steht beiden Vertragsteilnehmern nur aus wichtigem Grunde zu. Im Übrigen gilt § 649 BGB.

§ 4

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkleistung ohne Mängel und mit den zugesicherten Eigenschaften zu erbringen. Bei wissenschaftlichen Leistungen sichert er zu, die Werkleistung gemäß dem derzeitigen wissenschaftlichen Stand zu erbringen. Ist die Werkleistung mit Mängeln behaftet, so hat der Auftraggeber das Recht zur Mängelbeseitigung oder Minderung. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 633 - 636 BGB.

Bei wissenschaftlichen Werkleistungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle der Gesamtleistung zugrundeliegende Einzelunterlagen (Erhebungen, Statistiken, Einzeluntersuchungen, Proben, Zeichnungen usw.) herauszugeben. Er ist ferner verpflichtet, über die Werkleistung, die angewandte Methode und über alle Einzelheiten auf Verlangen des Auftraggebers Auskunft zu erteilen.

§ 5

Das Nutzungsrecht geht mit der Werkleistung auf den Auftraggeber über. In jedem Fall muss auf Verlangen die Urheberschaft des Auftragnehmers angegeben werden.

§ 6

Dem Auftragnehmer obliegt es selbst, eine evtl. erforderliche Nebentätigkeitsgenehmigung seines Dienstherrn oder Arbeitgebers einzuholen. Ebenfalls obliegt es ihm, den Werklohn der Finanzbehörde zur Versteuerung anzumelden.

§ 7

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 8

Für Verträge ab 2000,- € ist ein Statusfeststellungsverfahren erforderlich.

§ 9

Der Vertrag bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Zentrale Personalverwaltung.

ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT
(Universitätseinrichtung)

Freiburg, den

.....
Leiter der Universitätseinrichtung

.....
Auftragnehmer